

Kindertagespflege und Großtagespflege

Im Rahmen der Eignungsfeststellung der Kindertagespflegepersonen werden die Räumlichkeiten aus pädagogischer Sicht von den Fachberatungsstellen geprüft. Diese stehen ebenso im Vorfeld beratend zum Thema Räumlichkeiten zur Verfügung.

Die Räumlichkeiten sollten kindgerecht eingerichtet sein und eine der zu betreuten Kinderzahl angemessene Größe aufweisen. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum sollte vorhanden sein.

Es kann lediglich eine Empfehlung zu den räumlichen Voraussetzungen gegeben werden.

In den meisten Fällen findet die Betreuung der Kinder in den privaten Wohnräumen der Kindertagespflegepersonen statt.

Für die Betreuung in Räumen, welche für die Kindertagespflege angemietet werden müssen, empfiehlt es sich vor Abschluss eines Mietvertrages die Beratung in Anspruch zu nehmen. In diesem Fall bedarf es eines Bauantrages auf Nutzungsänderung, welcher bei der **zuständigen Bauordnungsbehörde** (Kreisverwaltung Düren, Stadt Düren oder Stadt Jülich) zu beantragen ist, da es sich um eine gewerbliche Nutzung der Räume handelt.

Einzelne Fallgestaltungen sind nachfolgend exemplarisch aufgeführt. Es empfiehlt sich stets mit dem zuständigen Jugendamt oder der zuständigen Bauordnungsbehörde Kontakt aufzunehmen.

1 - Betreuung bis zu 5 Kinder (Fremdkinder) - Kindertagespflege

1.1 - Nutzung der eigenen Wohnung

Die Tagespflegeperson betreut die Kinder in Ihrem eigenen Haushalt. Sie wohnt und lebt dort. In diesem Fall ist kein Bauantrag auf Nutzungsänderung erforderlich, hier steht das Wohnen im Vordergrund.

Es gelten die bauordnungsrechtlichen und brandschutztechnischen Anforderungen für die Wohnnutzung:

- es müssen zwei unabhängige Rettungswege vorhanden sein. Dies kann ein Ausgang ins Freie oder in den Treppenraum (1.Rettungsweg) sein. Ein weiterer Ausgang kann z.B. eine Terrassentüre oder ein offenbares Fenster (2.Rettungsweg) sein.
Das Fenster muss über eine lichte Öffnung von mindestens 0,90 m x 1,20 m bei einer max. Brüstungshöhe von 1,20 m verfügen.
- Rauchwarnmelder nach DIN 14676 müssen in den Aufenthaltsräumen und Fluren installiert sein.
- es wird empfohlen einen Feuerlöscher zentral und gut sichtbar aufzuhängen.

1.2 – Nutzung angemieteter Räume

Die Tagespflegeperson möchte Räume wie Wohnungen, Ladenlokale, Büroräume etc. für die Betreuung der Kinder anmieten. Dadurch steht eine gewerbliche Nutzung im Vordergrund und ein Bauantrag auf Nutzungsänderung wird für die Einheit erforderlich.

Grundsätzliche baurechtliche Anforderungen mit einer Betreuung von maximal 10 Kindern:

- - Bauantragsformular (Bauen Anlage I/2)
Bauantrag Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren § 64 BauO NRW
 - Baubeschreibung (Bauen Anlage I/7)
 - Betriebsbeschreibung (Bauen Anlage I/8) oder formlose Erklärung, mit allen notwendigen Informationen (u.a. Anzahl der Kinder und betreuenden Personen, Betreuungszeiten und Angabe Stellplatzbedarf)
(Anträge erhältlich unter <https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/amt63/formulare.php>)
 - Lageplan im Maßstab 1:500 (Auszug aus dem Liegenschaftskataster) mit Darstellung der notwendigen Stellplätze (PKW- und Fahrradstellplätze)
(zu beantragen beim Katasteramt Kreis Düren <https://www.kreis-dueren.de/kreishaus/amt/katasteramt/index.php>)
 - Grundrisse der Räumlichkeiten (bei Räumen in Keller- oder Obergeschossen ist das Erdgeschoss miteinzureichen), Schnitte und Ansichten des Gebäudes, zusätzliche Bilder können hilfreich sein, Eintragungen zum Brandschutz
 - Flächenberechnung
- ➔ alle Unterlagen sind in 3-facher Ausfertigung einzureichen
➔ der/die Antragsteller / -in kann die Anträge selbst unterschreiben
- ggfs. wird ein weiterer PKW-Stellplatz erforderlich (je nach Satzung oder Rechtsverordnung notwendiger Stellplätze nach § 48 BauO NRW 2018)

Grundsätzliche brandschutztechnische Anforderungen:

- es müssen zwei unabhängige Rettungswege vorhanden sein (1. und 2. Rettungsweg), ggfs. wird der 2.Rettungsweg, als baulicher Rettungsweg (Notausgang / Außentreppe) erforderlich
- Rauchwarnmelder nach DIN 14676 müssen in Aufenthaltsräumen und Fluren installiert werden
- nachleuchtende Notausgangsbeschilderung anbringen
- ein Feuerlöscher ist zentral und gut sichtbar aufzuhängen

Weitere Anforderungen können im Einzelfall von der Bauordnungsbehörde und der Brandschutzdienststelle festgelegt werden.

Der **Bauantrag auf Nutzungsänderung** ist bei der jeweils zuständigen Bauordnungsbehörde (entweder Kreisverwaltung Düren, Stadt Düren oder Stadt Jülich) einzureichen. Dort wird jeder Fall individuell geprüft und erst mit dem positiven Bescheid (Baugenehmigung) kann die Einheit als Kindertagespflege genutzt werden.

2 - Betreuung von 6 bis zu 9 Kindern - Großtagespflege

Die Tagespflegepersonen möchten Räume für die Großtagespflege anmieten, **hierfür ist grundsätzlich ein Antrag auf Nutzungsänderung erforderlich.**

Grundsätzliche baurechtliche Anforderungen:

- Siehe 1.2

Grundsätzliche brandschutztechnische Anforderungen:

- es müssen zwei unabhängige Rettungswege vorhanden sein (1. und 2. Rettungsweg), ggfs. wird der 2. Rettungsweg als baulicher Rettungsweg (Notausgang / Außentreppe) erforderlich
- Rauchwarnmelder nach DIN 14676 müssen in Aufenthaltsräumen und Fluren installiert werden
- nachleuchtende Notausgangsbeschilderung
- mindestens ein Feuerlöscher ist zentral und gut sichtbar aufzuhängen
- Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teile A und B sind zu erstellen und auszuhängen

Weitere Anforderungen können im Einzelfall von der Bauordnungsbehörde und der Brandschutzdienststelle festgelegt werden.

Der **Bauantrag auf Nutzungsänderung** ist bei der jeweils zuständigen Bauordnungsbehörde (entweder Kreisverwaltung Düren, Stadt Düren oder Stadt Jülich) einzureichen. Dort wird jeder Fall individuell geprüft und erst mit dem positiven Bescheid (Baugenehmigung) kann die Einheit als Kindertagespflege genutzt werden.

Allgemeiner Hinweis zu Kindertageseinrichtungen:

Für die Betreuung von Kindern mit einer Anzahl von 11 und mehr Kindern unterliegt das Baugenehmigungsverfahren dem „Vollverfahren“ nach § 65 BauO NRW (= Großer Sonderbau nach § 50 Absatz 2 Nr. 11 BauO NRW). In diesem Fall ist für den Großen Sonderbau u.a. mit den Bauantragsunterlagen auch zwingend ein Brandschutzkonzept als Bauvorlage einzureichen. Diese Bauanträge sollten, da sich hier erhöhte Anforderungen aus den öffentlich-rechtlichen Bauvorschriften ergeben, durch eine bauvorlageberechtigte Person ausgearbeitet werden, auch wenn es sich nur um eine Nutzungsänderung ohne Durchführung von baulichen Maßnahmen handelt.

Für eine Beratung oder Rückfragen stehen Ihnen die Fachberatung der Jugendämter des Kreises Düren und der Stadt Düren sowie die jeweiligen Bauordnungsämter gerne zur Verfügung.